

1. Ausschließliche Geltung

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Bedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, welche CHOREN mit ihren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Abweichungen von den nachfolgenden Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch CHOREN.

1.3 Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn CHOREN ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn CHOREN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Bestellung

2.1 Der Lieferant stellt sein Angebot unentgeltlich.

2.2 Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich in Form einer E-Mail oder per Fax erfolgen. Der Lieferant bestätigt die Bestellung schriftlich innerhalb von 2 Werktagen seit Zugang, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

2.3 Der Lieferant hat die Auftragserteilung vollinhaltlich als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die CHOREN aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung entstehen.

3. Rücktritt, höhere Gewalt

3.1 Falls nach Auftragserteilung eine schwerwiegende Veränderung der dem Vertrag zugrundeliegenden Umstände, höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse eintreten, die das Interesse der CHOREN an der Durchführung eines inzwischen abgeschlossenen Liefervertrages in Wegfall bringen, ist CHOREN nach ihrer Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder die vereinbarte Lieferfrist zu verlängern.

3.2 In allen Fällen von Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt obliegt dem Lieferanten die Beweislast für das Vorliegen ihrer Voraussetzungen.

4. Liefertermine, Folgen bei Fristüberschreitungen

4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Lieferungen gelten als termingerecht erfolgt, wenn zum Liefertermin der vereinbarte Lieferumfang einschließlich aller benötigten Dokumente am vereinbarten Lieferort realisiert wurde. Der Lieferant ist verpflichtet, die erfolgte Belieferung schriftlich nachzuweisen und sicherzustellen, dass keine Doppelbelieferung erfolgt.

4.2 Sobald der Lieferant annehmen muss, dass ihm die Lieferung zum vereinbarten Termin nicht möglich ist, ist er verpflichtet, dies CHOREN unter Angabe der Gründe

und der voraussichtlichen Dauer des Lieferverzuges anzuzeigen. CHOREN kann jederzeit die gesetzlichen Schadensersatzansprüche geltend machen. Wurde eine Vertragsstrafe vereinbart, ist diese auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

4.3 Ist CHOREN infolge von Umständen, die CHOREN trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte, insbesondere bei unverschuldeten Betriebsstörungen, Streiks etc., an der Annahme gehindert, verschiebt sich der Annahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Falls die Behinderung länger als drei Monate andauert, steht CHOREN das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

4.4 CHOREN kann eine vereinbarte Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der letzten Zahlung verlangen, auch wenn die Lieferung ohne Vorbehalt angenommen wurde.

5. Lieferung und Versand

5.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand einschließlich Be- und Entladung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Warentransporte, die ausdrücklich im Auftrag und zu Lasten der CHOREN erfolgen, sind durch diese versichert. Zusätzliche Versicherungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.2 Die Lieferpapiere müssen die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes, die Bestellnummer, die Menge, das Gewicht sowie die Verpackung des Liefergegenstandes beinhalten. Falls Lieferpapiere fehlen oder deren Angaben unvollständig sind, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zur vollständigen Vorlage der Papiere bei CHOREN.

5.3 Ein etwaiger Direktversand an Kunden der CHOREN erfolgt neutral und im Namen von CHOREN. Die erforderlichen Versandpapiere sind rechtzeitig bei CHOREN anzufordern. Rechnungen und Avise dürfen nur CHOREN zugestellt werden.

5.4 Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch CHOREN. Erfolgen solche Lieferungen ohne Zustimmung, dann ist CHOREN zur Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder zur Lagerung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.

6. Gefahrübergang, Abnahme

Die Gefahr geht auf CHOREN mit Abnahme der Ware bzw. der erbrachten Leistung am vereinbarten Ort über. Ein Gefahrübergang vor Abladen der Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Abnahme ist mittels Lieferschein zu dokumentieren. Inbetriebnahme oder Nutzung stellen keine Abnahme dar.

7. Be- und Verarbeitung, Eigentumsübergang

7.1 Das von CHOREN dem Lieferanten beigestellte Material bzw. Bauteil bleibt Eigentum von CHOREN und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von den sonstigen Sachen zu verwahren sowie als Eigentum von CHOREN zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung

der Bestellung der CHOREN verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material bzw. Bauteil sind vom Lieferanten zu ersetzen.

7.2 Die Verarbeitung des beigestellten Materials erfolgt für CHOREN. Sie wird unmittelbar Eigentümerin der hierbei entstehenden neuen Sachen. Soweit das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen ausmacht, steht CHOREN hieran Miteigentum in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

7.3 Im übrigen geht das Eigentum an der Ware nach Bezahlung auf CHOREN über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

8.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der in der Bestellung ausgewiesene Preis bindend. Der Legierungszuschlag bestimmt sich nach der aktuellen Tagesbasis am Tag der Lieferung.

8.2 Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, nach vollständig erbrachter und abgenommener Leistung einschließlich Vorlage aller erforderlichen Dokumentationen sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bzw. Sammelrechnung inklusive der entsprechenden Dokumentation innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die Rechnung ist zweifach einzureichen und muss die Bestellnummer sowie den Ansprechpartner der CHOREN enthalten. Für Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung wird ein Skonto von 3% gewährt.

8.3 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung, Versand und sonstiger Kosten. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von CHOREN wieder zurückzunehmen.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Der Lieferant leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkungen volle Gewähr für die gelieferten Waren und Leistungen für alle während des Gewährleistungszeitraums durch CHOREN gerügten Mängel. Hat der Lieferant nach Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit diesen Anforderungen als zugesichert. Erfolgte eine Bemusterung, so muss die gelieferte Ware musterkonform sein.

9.2 Der Gewährleistungszeitraum beträgt, sofern nicht anders vereinbart ist, 36 Monate ab Gefahrübergang.

9.3 Bei Eintreffen der Ware bei CHOREN wird die Ware auf offenkundige Mängel untersucht. CHOREN wird offenkundige Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Warenannahme rügen. Verborgene Mängel werden, sobald diese im ordnungsgemäßen Geschäftsablauf festgestellt werden, innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung bei CHOREN bzw. nach Mitteilung an CHOREN durch deren Kunden gerügt.

9.4 Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen sowie die Zahlung des Vertragspreises durch CHOREN enthalten nicht den Verzicht auf die Mängelrüge oder auf den Einwand nicht vertragsgemäßer Lieferung bzw. Mangelhaftigkeit der Ware.

9.5 Sendet CHOREN mangelhafte Lieferungen oder Leistungen zurück, so ist sie berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zurückzubelasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5% des jeweiligen Vertragspreises. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich CHOREN vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

9.6 Ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu informieren und ihm eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen, kann CHOREN die Mängelbeseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten trägt der Lieferant.

9.7 Wird CHOREN wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen Fehlerhaftigkeit des Produkts der CHOREN in Anspruch genommen, die auf eine Warenlieferung oder Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist, so hat der Lieferant CHOREN von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Verlangen freizustellen, soweit der Schaden durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht wurde. Der Lieferant trägt insofern die Beweislast für seine Entlastung. Darüber hinaus stellt der Lieferant CHOREN von sämtlichen Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen der Kunden der CHOREN frei, soweit die Ansprüche auf Mängeln der gelieferten Waren und Leistungen oder Verschulden des Lieferanten oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt auch für Folgeschäden und -kosten. Der Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, die CHOREN nach sachgerechter Prüfung vornehmen kann.

9.8 Der Lieferant hat dritte Personen, die von ihm zur Erfüllung vertraglicher Pflichten eingesetzt werden, entsprechend einzuweisen und für Verletzungen durch diese einzustehen. Der Lieferant stellt CHOREN von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die gegen CHOREN wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Pflichten durch den Lieferanten – gleich aus welchem Rechtsgrund – geltend gemacht werden. Insbesondere ist der Lieferant bei Einsatz von Leihpersonal allein dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden sowie dafür, dass die von ihm und seinen Unterauftragnehmern eingesetzten Arbeitnehmer im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

10. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

10.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

10.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf dessen Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, CHOREN über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr-

und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

11. Versicherung, Qualitätssicherung

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- inkl. erweiterter Produkthaftpflicht- sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen für Personen- Sach- und Vermögensschäden, davon eingeschlossen weltweiten Export (außer USA und Kanada), pauschal vorzuzahlen und CHOREN gegenüber auf Anfrage durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

11.2 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, der neuesten Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er verpflichtet sich, im Liefervertrag spezifizierte Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Liefergegenstände, Fertigungsverfahren und der Nachweisführung im vollen Umfang zu erfüllen.

12. Muster, Zeichnungen und Schutzrechte

12.1 An Zeichnungen, Mustern, technischen Unterlagen und sonstigen Informationen von CHOREN, die dem Lieferanten zur Ausführung der vertraglichen Leistungen übergeben wurden, behält sich CHOREN eigentums-, patent- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für etwaigen Verlust oder Missbrauch haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird CHOREN durch Dritte wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, CHOREN auf erstes schriftliches Verlangen von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern die Schutzrechtsverletzung schuldhaft vom Lieferanten verursacht bzw. nicht erkannt wurde. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf allen notwendigen Aufwand und Leistungen der CHOREN.

13. Abtretung von Ansprüchen, Aufrechnung, Weitervergabe von Aufträgen

13.1 Forderungen gegen CHOREN dürfen nur mit deren Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

13.2 CHOREN ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihr oder anderen Unternehmen der CHOREN - Gruppe gegen den Lieferanten zustehen, gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Gegen Forderungen von CHOREN darf der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

13.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der CHOREN den Auftrag an Dritte weiterzugeben.

14. Datenschutz

CHOREN macht gemäß der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes darauf aufmerksam, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Lieferantendaten für eigene Zwecke der CHOREN verarbeitet und gespeichert werden.

15. Unfallschutz

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung und Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN, VDE- und sonstigen Ausführungen und Vorschriften entsprechen. Bei Arbeiten auf dem Gelände von CHOREN sind auch die werksseitig erlassenen Schutzvorschriften zu beachten. Der Lieferant hat sich über deren Bestehen und Inhalt vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

15.2 Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen sind Bestandteil des jeweiligen Lieferumfangs und bei der Lieferung an CHOREN zu übergeben.

16. Erfüllungsort, Nebenabreden, Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort ist Freiberg / Sachsen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

16.2 Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

16.3 Gerichtsstand für Vollkaufleute, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Freiberg/Sachsen. CHOREN ist jedoch berechtigt, auch das für den Lieferanten zuständige Gericht anzurufen. Dies gilt nicht, soweit ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

16.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

16.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

CHOREN Components GmbH,
Freiberg, Oktober 2009